

3.Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 12.1.2001

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.Februar 1991 (BGBl. I S.405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. Nr.31 vom 22.5.2002 S.1578) und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4.8.1992 (GS M.-V. Gl.Nr. 753-1), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 (GS M.-V.Gl. Nr. 17) wird nach Beschlussfassung durch die 24. Verbandsversammlung am 27.5. 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Name,Sitz,Rechtsform,Verbandsgebiet

In Absatz (1) Satz 3 werden die Worte „ des Landrates des Landkreises Uecker-Randow mit Sitz in Pasewalk.“ durch die Worte „ der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ ersetzt.

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die im Land Mecklenburg-Vorpommern liegenden Einzugsgebiete der Gewässer:

- **Uecker** (968) ab Landesgrenze bis einschließlich Papenbach (96874); dabei den Strasburger Mühlbach (9686) ohne den Oberlauf bis zur Landesgrenze; dabei den Graben aus Schönhausen (96866) ab unterhalb des Grabens aus dem Demenzsee (9686632)
- **Randow** (9688) ab Landesgrenze bis unterhalb des Grabens aus dem NSG Waldhof (968872)
- **Westoder** (696)
- **Gunica** (6998)

Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des LUNG (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ersichtlich.

Absatz (4) wird wie folgt neu eingefügt:

(4) Die Verbandsgrenze orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen der oberirdischen Gewässereinzugsgebiete nach Absatz 3. Im Interesse der Normenklarheit und Praktikabilität verläuft sie aber grundsätzlich auf Flurstücksgrenzen. Flurstücke werden grundsätzlich nicht geteilt, sie gehören komplett jeweils zu dem Verband, in dessen Einzugsgebiet sich der größere Teil des Flurstücks befindet. Eine entsprechende Übersichtskarte ist in Anlage 2, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Bei berechtigtem Interesse können diesbezügliche Detailkarten in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden, Auszüge daraus können dem Berechtigten auch zugesandt werden.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verbandsschau

Absatz (1) Satz 2 wird um folgenden Wortlaut ergänzt: „ ... und bestimmt die Schauleitung.“
Absatz (3) wird gestrichen.

Artikel 3

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Beitragsverhältnis

Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

Entsteht dem Verband durch die Erschwerung der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert oder durch das Einleiten von Abwasser, können Erschwernisbeiträge erhoben werden.

Damit der dafür zu betreibende Verwaltungsaufwand ökonomisch vertretbar ist, erhebt der Verband Erschwernisbeiträge erst, wenn ein Mindestbeitrag je Verursacher von 300,00 € überschritten wird. Die Ermittlung des Erschwernisbeitrages kann pauschal oder auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erfolgen.

Artikel 4

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Sie wird durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt in Löcknitz am 26.6.2015



Rocher
Verbandsvorsteher



Die 3. Satzungsänderung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 22.6.2015 gemäß § 58 (2) WVG durch die Landrätin des Kreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.